

# KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 16.09.2020

## WEITERBILDUNG

II-07	<b>Bewegungsfugen im Hoch- und Tiefbau</b> Dipl.-Ing. Wolfgang Dehmel	17. Sept. 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-12	<b>Neue DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau: Rechtliche Auswirkungen</b> RA Thomas Herrig	21. Sept. 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-23	<b>VgV-Vergaberecht</b> RA Dr. Martin Jansen, Kapellmann und Partner Rechts- anwälte mbB Berlin	24. Sept. 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-24	<b>Grundlagen und aktuelle Fragen des Bauplanungsrechts in Berlin</b> RA Dr. Sebastian Conrad HFK Rechtsanwälte LLP	29. Sept. 2020   17 bis 19 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-25	<b>Intensivkurs VOB/B 2019 für bauüberwachende Ingenieure, Teil 3 – Online-Seminar –</b> RA Bernd R. Neumeier	Achtung, veränderte Zeiten: 30. Sept. 2020   15 bis 17 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-01	<b>Der Datenschutz in Planungsbüros der Bauwirtschaft</b> Christian Tomaske, UfDI Unternehmensberatung für Datenschutz und Informationssicherheit	5. Okt. 2020   10 bis 17 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 75,00 EUR Nichtmitglieder: 250,00 EUR Studenten 20,00 EUR
II-11	<b>Mindestanforderungen an den baulichen Wärmeschutz – Die Normenreihe DIN 4108 in Theorie und Praxis</b> Prof. Dr.-Ing. Thomas Ackermann Fachhochschule Bielefeld	6. Okt. 2020   10 bis 18 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
II-16	<b>Brandschutz im smarten Wohngebäude</b> Thorsten Teichert, Ei Electronics GmbH Düsseldorf	7. Okt. 2020   10 bis 16 Uhr, Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 75,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 20,00 EUR

### Prüfsachverständigentag 2020

Es erwarten Sie interessante Vorträge und der Erfahrungsaus-  
tausch im Expertenkreis.

08.10.2020, 9.00 – 17.00 Uhr, Potsdam

INSELHOTEL Potsdam-Hermannswerder GmbH & Co KG  
Hermannswerder 30, 14473 Potsdam

Weitere Infos und Anmeldung: [www.bbik.de](http://www.bbik.de)

Quelle: BBIK

### „Schnupper“-Mitarbeit in Ausschüssen – nächste Termine

Bildungsausschuss: 18.11.20

Ausschuss Denkmalschutz und -pflege:

06.10.20, 03.11.20, 01.12.20

Mitgliederausschuss: 21.10.20, 09.12.20

Ausschuss Energie und Umwelt: 26.11.20

Wettbewerbsausschuss: 05.10.20, 23.11.20

Vertragsausschuss: 07.10.20, 11.11.20, 09.12.20

Sollten Sie an einer „Schnupper“-Mitarbeit in diesen Ausschüssen interessiert sein, laden wir Sie gern ein. Dazu wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle: 030 797443-0.

### Wichtige Information!

Aus gegebenem Anlass weisen wir Sie nochmals darauf hin, dass das Konto der Baukammer Berlin bei der Postbank zum 01.01.2020 geschlossen wurde. Wir bitten, ausschließlich das Volksbankkonto zu nutzen.

### Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
PM	Dipl.-Ing. (FH) Michael Assig	2
PM	Dipl.-Ing. (FH) Heike Dörfel	6
BI	Dipl.-Ing. (FH) Zeynel Durmus, M.Eng.	4
PM	Jeff Gaedecke, B.Eng.	4, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Sven Hänichen	4
PM	Dipl.-Ing. Lutz Kisser	1
PM	Dipl.-Ing. Alexandra Kopka	1
PM	Dipl.-Ing. Klaus Mauch	6
PM	Dipl.-Ing. Hendrik Jan David Noij	4
PM	Prof. Dr.-Ing. Stefan Reich	1, 6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Richter	6
PM	Dipl.-Ing. Heribert Rustige	-
PM	Torsten Stiehm	4
PM	Dipl.-Ing. Edmund Thielemann	1
PM	Sonja Voß, B.Sc.	4
PM	Dipl.-Ing. Werner Wassermann	4

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied  
 FM = Freiwilliges Mitglied BI=Beratender Ingenieur  
 AMi = Außerordentliches Mitglied

### Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: [www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/)

### Landesgrundstücksmarktbericht 2019

Der Landesgrundstücksmarktbericht 2019 wurde am 28.07.2020 der Öffentlichkeit vorgestellt und steht somit auf der Homepage des Oberen Gutachterausschusses kostenfrei zur Verfügung: <https://www.gutachterausschuss-bb.de/OGAA/mitteilungen.htm>. Im Jahr 2019 stellt der Grundstücksmarkt ein Umsatzrekord ein.

Es wurden 7,05 Milliarden Euro umgesetzt, ähnlich hoch wie 1996. Dabei legen nicht nur die Preise im Speckgürtel zu...

Quelle: LGB – Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

### BIM Standard Deutscher Architekten- und Ingenieurkammern beschlossen

Die Bundesregierung übernimmt den „BIM-Fortbildungsstandard Deutscher Architekten- und Ingenieurkammern“ für die Fortbildung von Beamten der öffentlichen Bauverwaltung. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung über gemeinsame Lehrgänge zur digitalen Planungsmethode wurde von Staatssekretärin Anne Katrin Bohle, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), Barbara Ettinger-Brinckmann, Bundesarchitektenkammer (BAK), Wilhelmina Katzschmann, Bundesingenieurkammer (BInGK) unterzeichnet. Die Teilnahmeurkunde für die Lehrgänge wird bei der Vergabe öffentlicher Bauprojekte auch als Qualifizierungsnachweis gelten.

Quelle: BInGK

### Vergaberechtliche Erleichterung zur Beschleunigung öffentlicher Investitionen durch den Bund

Mit ihren „Verbindlichen Handlungsleitlinien für die Bundesverwaltung für die Vergabe öffentlicher Aufträge“ vom 08.07.2020 hat die Bundesregierung zahlreiche Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge beschlossen. Ziel ist es, Investitionsförderungsmaßnahmen möglichst schnell in konkrete Projekte umsetzen zu können. Außerdem sollen KMU, Startups und Innovationen gestärkt werden und die Klimaschutzziele und Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zu verwirklichen.

Im Einzelnen sind als Handlungsmöglichkeiten vorgesehen:

1. Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
  - beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro netto;
  - bei solchen Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb eine Veröffentlichungspflicht;
  - Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 3.000 Euro netto.
2. Für die Vergabe von Bauaufträgen
  - beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000 Euro netto;
  - freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro netto;

- Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 5.000 Euro netto;
- Verkürzung der Angebotsfrist bei Dringlichkeit auch unter 10 Tage.

Auf die zu beachtenden weiteren Vorgaben und Grundsätze wird mehrfach hingewiesen.

Die Verbindlichen Leitlinien gelten auch für Zuwendungsempfänger und treten am 31.12.2021 außer Kraft.

In einem nicht verbindlichen Abschnitt wird darauf hingewiesen, dass von der Dringlichkeit investiver Maßnahmen der öffentlichen Hand auszugehen ist und daher bei der Festlegung von Teilnahme- und Angebotsfristen von den vorgesehenen Verkürzungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden kann, allerdings wird auf die im Einzelfall erforderliche Angemessenheit der Fristen hingewiesen.

Weiter wird in unverbindlicher Weise darauf hingewiesen, dass das eigentliche Vergabeverfahren bei größeren Projekten regelmäßig nur einen vergleichsweise kurzen Zeitraum in Anspruch nimmt und daher zügige Planungs- und Genehmigungsverfahren von großer Bedeutung für schnelle Investitionsmaßnahmen sind. Daher sollen hierfür ausreichende personelle und materielle Ressourcen bereitgestellt werden.

Quelle: Forum Vergabe

### Zweiter Bauschadenbericht entsteht

Aktuell wird fleißig am Bauschadenbericht Tiefbau und Infrastruktur 2020/20 gearbeitet. Er soll im nächsten Frühjahr erscheinen und bildet den zweiten Teil der Bauschadenreihe, die das Institut für Bauforschung e. V. (IFB) im Auftrag der VHV umsetzt. Grundlage für den Bericht sind umfangreiche Datenauswertungen zu Baumängeln und Bauschäden mit Fokus auf die Bereiche Tiefbau und Infrastruktur.

Die detaillierten Ergebnisse werden ein aktuelles Abbild der Planungs- und Bauqualität in Deutschland vermitteln. Beiträge verschiedener Akteure aus dem Planungs- und Bauprozess zeigen zudem Möglichkeiten zur Qualitätsverbesserung und zur Bauschadenprävention auf. Dadurch entsteht ein wertvolles Praxiswissen für die gesamte Branche.

Der erste Teil, der Bauschadenbericht Hochbau 2019/20, ist im Frühjahr dieses Jahres erschienen und wurde in der Bauwirtschaft intensiv diskutiert.

Quelle: VHV

### E-Rechnung ab November 2020 obligatorisch

Für Unternehmer gilt ab dem 27. November 2020 die Verpflichtung, elektronische Rechnungen an Behörden zu versenden. Papier- oder reine PDF-Rechnungen werden dann nicht mehr

akzeptiert. Die wenigen Ausnahmen von der Verpflichtung betreffen: Direktaufträge mit einem Auftragswert von bis zu 1.000 EUR netto und Aufträge aus dem Verteidigungs- und Sicherheitsbereich. Bundesländer können abweichende Regelungen treffen.

Quelle: VeR



### Kabinett beschließt Gesetzesentwurf zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen

Das Bundeskabinett hat am 15. Juli 2020 den Entwurf zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und Änderung vergaberechtlicher Bestimmungen (ArchLG) beschlossen. Notwendig wurde die Anpassung wegen des EuGH-Urteils vom 4. Juli 2019. Das Bundeswirtschaftsministerium hatte daraufhin in Zusammenarbeit mit dem Bundesbauministerium und dem Bundesverkehrsministerium einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur Änderung des ArchLG vorgelegt. Die Bundesingenieurkammer, die Bundesarchitektenkammer und der AHO konnten im Rahmen einer Stellungnahme wichtige Positionen einbringen – u.a. die Einführung einer Ermächtigung für eine Angemessenheitsregelung.

Quelle: BInGK

### EU-Entsenderichtlinie – ab Ende Juli gelten neue Regelungen

Ab Ende Juli gelten für Unternehmen aus den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Arbeitnehmer für eine Dienstleistung nach Deutschland entsenden, strengere Regeln. Dafür sorgt das neue Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), mit dem Deutschland die überarbeitete Entsenderichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie (EU) 2018/957) in nationales Recht übersetzt. Mit ihr will die EU den Schutz der Arbeitnehmer stärken. Zugleich soll aber die Dienstleistungsfreiheit nicht zu stark eingeschränkt werden. Sie ist eine der vier Grundfreiheiten der Europäischen Union und ermöglicht, dass europäische Unternehmen ihre Dienstleistung überall in den 27 Mitgliedstaaten anbieten können.

In der Bauwirtschaft in Deutschland waren im Jahr 2019 rund 86.000 Arbeitnehmer tätig, die von ausländischen Betrieben auf Baustellen nach Deutschland entsandt wurden. Das sind etwa elf Prozent aller Arbeitnehmer im Bauhauptgewerbe.

Für diese Arbeitnehmer gilt unter anderem der in der deutschen Bauwirtschaft tarifvertraglich vereinbarte Mindestlohn. Künftig müssen Arbeitgeber dabei an entsandte Arbeitnehmer in der Baubranche auch Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit sowie

Sonn- und Feiertagsarbeit nach den deutschen Regelungen zahlen. Bislang war bei diesen Zuschlägen das jeweilige Recht des Heimatlands anzuwenden. Aus dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) ergibt sich außerdem nun, dass diese Arbeitnehmer auch Anspruch auf Erschwerniszuschläge erhalten. Mit dem neuen Gesetz wird klargestellt, dass Kosten der Entsendung, also Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten, nicht mehr Teil des Bruttolohns sein dürfen. Arbeitgeber dürfen diese Kosten nicht als Bestandteil des Mindestlohns zahlen. Wenn der Arbeitgeber nur durch die Übernahme dieser Kosten die Mindestlohnhöhe erreicht, unterschreitet er in Wahrheit also den Mindestlohn. Das ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro belegt werden kann.

Diese Änderungen haben Auswirkungen auf das Urlaubskassenverfahren, das die Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA-BAU), Wiesbaden, durchführen. Auch entsandte Arbeitnehmer nehmen an diesem Verfahren teil und haben einen Urlaubsanspruch einschließlich der Urlaubsvergütung nach den tarifvertraglichen Bestimmungen der Branche. Die Beiträge, die ihr Arbeitgeber an SOKA-BAU zahlen muss, richten sich dabei nach den Bruttolöhnen, die sich durch die Neuregelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erhöhen können.

Veränderungen gibt es auch bei der Dauer der Entsendung. Ab Ende Juli gelten für Arbeitnehmer, die länger als zwölf Monate nach Deutschland entsandt werden, die deutschen Arbeitsbedingungen in vollem Umfang. Diese Zeitspanne kann durch schriftliche Mitteilung an den Zoll auf 18 Monate verlängert werden.

Bei der Unterbringung der entsandten Mitarbeiter ist nunmehr klargestellt, dass der Arbeitgeber die Vorgaben der deutschen Arbeitsstättenverordnung einhalten muss, wenn er selbst diese Unterkünfte bereitstellt oder vermittelt. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die Arbeitnehmer unter unwürdigen Bedingungen untergebracht werden, wie sie gerade in jüngerer Zeit aus anderen Branchen bekannt geworden sind. Auch die Einschaltung eines Zwischenvermittlers befreit die Arbeitgeber nicht von dieser Verpflichtung.

Der Zoll kontrolliert in Deutschland, dass die bisherigen und künftigen Regelungen eingehalten werden. SOKA-BAU steht im Kampf gegen illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit im engen Austausch mit dem Zoll und trägt Sorge dafür, dass ausländische Unternehmen der Bauwirtschaft korrekt am Urlaubskassenverfahren teilnehmen. Dazu stehen bei SOKA-BAU Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bereit, die in 14 europäischen Sprachen Beratung und Unterstützung leisten.

Quelle: SOKA-Bau

### **Auch in Zeiten von Corona:**

#### **Ortstermine sind durchzuführen!**

LG Saarbrücken, Beschluss vom 12.05.2000 – 15 OH 61/19; ZPO § 227 Abs. 2, §§ 245, 404a

1. Auch in Zeiten der Corona-Pandemie sind Ortstermine zur Beweisaufnahme durch Sachverständige durchzuführen, selbst wenn eine Partei mit der Durchführung nicht einverstanden ist.
2. Die Einhaltung der üblichen Infektionsschutzregeln ist durch den Sachverständigen sicherzustellen.

Quelle: IBR Juli 2020

### **Verräterischer WhatsApp-Chat:**

#### **Aufgeflogene Schwarzgeldabrede hat Konsequenzen**

Leider hat Schwarzarbeit in Deutschland nach wie vor Konjunktur. Doch wer am falschen Ende spart, sollte tunlichst unterbinden, Streitigkeiten vor Gericht zu bringen. Denn diese ziehen bei dem Thema immer mehr die Daumenschrauben an – so wie im folgenden Fall, der vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) landete. Dabei ging es um umfangreiche gewerbliche Bau- und Sanierungsarbeiten. Während der Bauarbeiten zahlte die Auftraggeberin ohne Rechnung mehrere hunderttausend Euro als Abschläge an das Bauunternehmen. Bei einer weiteren Abschlagszahlung bat der Geschäftsführer des Bauunternehmens per WhatsApp, die Zahlung per Überweisung auf zwei verschiedene Konten aufzuteilen, „damit nicht so viel an die Augen von F... kommt“. Nach Abschluss der Arbeiten meinte das Bauunternehmen, ihm stünden noch 275.000 Euro zu, und klagte diese Summe ein.

Doch man ahnt, was das OLG hierzu sagte: Der geschlossene Werkvertrag war wegen eines Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz in Verbindung mit § 134 Bürgerliches Gesetzbuch nichtig, so dass dem Bauunternehmen kein Werklohnanspruch zustand. Das Gericht hat diese sogenannte Schwarzgeldabrede auch als bewiesen angesehen, denn die WhatsApp-Nachricht konnte in Verbindung mit der Zahlung von Geldern ohne Rechnungen nicht anders verstanden werden. Hinweis: Wer Handwerker schwarz beschäftigt, muss sie nicht bezahlen, hat aber auch keinerlei Ansprüche auf eine Mängelbeseitigung. Dass sich dabei alle Beteiligten zudem strafbar machen, sollte auch klar sein.

Steuerberater Jens Henke, Berlin

### **Firmenwagen:**

#### **Wie hat ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch auszusehen?**

Der sich aus der Privatnutzung eines Firmenwagens durch den Arbeitnehmer ergebende geldwerte Vorteil ist ein Sachbezug und zählt daher zum Arbeitslohn. Für jeden Kalendermonat ist 1 % des inländischen Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung

sung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer abzusetzen. Alternativ kann die private Nutzung auch mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden. Das setzt allerdings voraus, dass die für das Kfz insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden. Dabei müssen die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden, um nachträgliche Einfügungen oder Änderungen auszuschließen oder als solche erkennbar zu machen. Hierfür ist neben dem Datum und den Fahrtzielen grundsätzlich auch der jeweils aufgesuchte Kunde oder Geschäftspartner oder – wenn ein solcher nicht vorhanden ist – der konkrete Gegenstand der dienstlichen Verrichtung aufzuführen. Im Fahrtenbuch genügen bloße Ortsangaben allenfalls dann, wenn sich der aufgesuchte Kunde oder Geschäftspartner daraus zweifelsfrei ergibt oder sich dessen Name unter Zuhilfenahme von Unterlagen einfach ermitteln lässt. Dementsprechend müssen die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands im Fahrtenbuch vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben werden. Grundsätzlich ist dabei jede einzelne berufliche Verwendung für sich und mit dem jeweils bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs aufzuzeichnen. Besteht allerdings eine einheitliche berufliche Reise aus mehreren Teilabschnitten, können diese Abschnitte zu einer zusammenfassenden Eintragung miteinander verbunden werden. Dann genügt die Aufzeichnung des am Ende der gesamten Reise erreichten Gesamtkilometerstands, wenn zugleich die einzelnen Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie aufgesucht worden sind. Wird jedoch der berufliche Einsatz des Fahrzeugs zugunsten einer privaten Verwendung unterbrochen, stellt diese Nutzungsänderung wegen der damit verbundenen unterschiedlichen steuerlichen Rechtsfolgen einen Einschnitt dar. Dieser Einschnitt ist im Fahrtenbuch durch Angabe des bei Abschluss der beruflichen Fahrt erreichten Kilometerstands zu dokumentieren. Hinweis: Das Finanzgericht Münster hat diese Grundsätze in einer aktuellen Entscheidung bestätigt. Ein Fahrtenbuch sei nicht ordnungsgemäß geführt, wenn nicht für alle Zeiträume Eintragungen vorhanden und die Fahrtziele und aufgesuchten Kunden nicht hinreichend genau bezeichnet seien.

**Steuerberater Jens Henke, Berlin**

### **Lohnsteuer: Arbeitgeberwerbung auf dem Privatfahrzeug**

Manchmal hat man Glück und findet eine Nebentätigkeit, mit der man ohne viel Aufwand ein bisschen Geld dazuverdienen kann. So kann man zum Beispiel Werbeflächen auf seinem Auto vermieten. Aber reicht es dabei tatsächlich aus, sich einen Aufkleber auf sein Auto zu kleben, oder sind daneben noch andere Dinge zu beachten? Das Finanzgericht Münster (FG) musste im Fall eines Arbeitgebers entscheiden, der Werbefläche auf den Privatfahrzeugen seiner Arbeitnehmer angemietet hatte.

Die Klägerin beschäftigt ca. 60 Mitarbeiter. Mit einem Teil dieser Mitarbeiter schloss sie Mietverträge über Werbeflächen an deren Privatfahrzeugen ab. Die Mitarbeiter erhielten hierfür ein Entgelt von 255 Euro pro Jahr. In einem Teil der Verträge wurde eine Zahlung von jährlich „maximal“ 255 Euro vereinbart. Neben der Verpflichtung zur Anbringung der Werbung gab es keine weiteren Pflichten der Arbeitnehmer. Die Laufzeit der Verträge war auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses beschränkt. Die Klägerin behandelte das Entgelt nicht als Arbeitslohn und führte auch keine Lohnsteuer dafür ab. Bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung kam der Prüfer zu dem Ergebnis, dass es sich doch um Arbeitslohn handele.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Die Zahlungen für die Werbung sind durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst. Das auslösende Moment für die streitigen Zahlungen an die Arbeitnehmer war ihre Stellung als Arbeitnehmer der Klägerin und damit im weitesten Sinne die Arbeitstätigkeit der Arbeitnehmer. Das Gericht konnte nicht erkennen, dass das Ziel, Werbung zu betreiben, eindeutig im Vordergrund stand und das Interesse des Arbeitnehmers am Erhalt der Gegenleistung demgegenüber zurücktrat. Der Vertrag stellt losgelöst vom Dienstverhältnis auch kein marktgerechtes entgeltliches Geschäft dar. Die Verträge enthielten keine der sonst marktüblichen Vorgaben, um einen werbewirksamen Einsatz des Fahrzeugs zu fördern bzw. sicherzustellen, wie zum Beispiel, dass mit dem Pkw eine bestimmte Kilometerleistung erbracht oder eine bestimmte Stundenanzahl gefahren werden muss. Auch fehlte es an einer Regelung dazu, ob an dem Fahrzeug noch Werbung für andere Firmen angebracht werden durfte oder eine Exklusivität geschuldet war. Bei marktüblichen Vertragsgestaltungen gibt es Regelungen hinsichtlich dieser Kriterien. Des Weiteren war die Laufzeit des Vertrags an das Bestehen des Arbeitsverhältnisses geknüpft. Somit stellen die Zahlungen für die Werbung Arbeitslohn dar.

Hinweis: Bei zusätzlichen Vereinbarungen mit Arbeitnehmern muss immer geprüft werden, ob sich daraus lohnsteuerliche Konsequenzen ergeben.

**Steuerberater Jens Henke, Berlin**

